

Informationen zur Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 – 15 bzw. des Erhöhungsbetrages für die sog. „kleine“ Entgeltgruppe 9

In der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 17. Februar 2017 haben die Tarifvertragsparteien die Einführung der Stufe 6 ab 1. Januar 2018 sowie deren Anhebung zum 1. Oktober 2018 vereinbart. Daraus ergibt sich Folgendes.

Wie bislang schon für die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 8, ist ab 01.01.2018 auch für die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 9 bis 15 nicht mehr die Stufe 5 die höchste Stufe (Endstufe) in der Entgelttabelle, sondern die Stufe 6.

Eine vergleichbare Verbesserung erhalten auch Beschäftigte der sog. „kleinen“ Entgeltgruppe 9, bei denen bislang die Stufe 4 die Endstufe ist.

Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (ohne sog. „kleine“ E9) ab 01.01.2018

1. Allgemeines

In den Entgeltgruppen 9 bis 15 (ohne sog. „kleine“ E9) wird ab 01.01.2018 eine neue Stufe 6 eingeführt.

In diesen Entgeltgruppen wird die Stufe 6 regulär nach fünf Jahren in Stufe 5 (Stufenlaufzeit) erreicht.

Bei Beschäftigten, die einen Strukturausgleich erhalten, wird bei Erreichen der Stufe 6 der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und 6 auf den Strukturausgleich angerechnet.

Für die Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü haben die Tarifvertragsparteien keine Stufe 6 vereinbart. Dementsprechend umfasst diese Entgeltgruppe weiterhin fünf Stufen.

Am 01.10.2018 wird das Tabellenentgelt der neuen Stufe 6 nochmals erhöht.

2. Wechsel aus der Stufe 5 bzw. Stufe 5+ in die Stufe 6 am 01.01.2018

a. Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 15 in Stufe 5

Beschäftigte dieser Entgeltgruppen, die am 31.12.2017 seit mindestens fünf Jahren der Stufe 5 zugeordnet sind, werden ab dem 01.01.2018 der Stufe 6 zugeordnet.

b. Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 15 mit individueller Endstufe 5+

Beschäftigte, deren individuelle Endstufe 5+ am 01.01.2018 betragsmäßig kleiner oder gleich der neuen Stufe 6 ist, werden ab 01.01.2018 der neuen Stufe 6 zugeordnet.

Beschäftigte, deren individuelle Endstufe 5+ am 01.01.2018 betragsmäßig bereits höher ist als die neue Stufe 6, werden ab 01.01.2018 einer neuen individuellen Endstufe 6+ zugeordnet und behalten ihre bereits erreichte Entgelthöhe.

Erhöhtes Tabellenentgelt für Beschäftigte in der sog. „kleinen“ Entgeltgruppe 9 ab 01.01.2018

1. Allgemeines

In der sog. „kleinen“ Entgeltgruppe 9 gibt es keine Stufe 6.

Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe erhalten nach fünf Jahren in Stufe 4 ein erhöhtes Tabellenentgelt (Erhöhungsbetrag).

Bei Beschäftigten, die einen Strukturausgleich erhalten, wird bei Erlangung des Erhöhungsbetrages dieser Erhöhungsbetrag auf den Strukturausgleich angerechnet.

Der Erhöhungsbetrag beträgt ab 01.01.2018 53,41 Euro.

Am 01.10.2018 wird der Erhöhungsbetrag auf 106,81 Euro erhöht.

2. Erhöhungsbetrag bei Stufe 4 bzw. Stufe 4+ ab 01.01.2018

a. Beschäftigte der sog. „kleinen“ Entgeltgruppe 9 in Stufe 4

Beschäftigte dieser Entgeltgruppe, die am 31.12.2017 seit mindestens fünf Jahren der Stufe 4 zugeordnet sind, erhalten ab 01.01.2018 ein um 53,41 Euro erhöhtes Tabellenentgelt.

b. Beschäftigte der sog. „kleinen“ Entgeltgruppe 9 mit individueller Endstufe 4+

Beschäftigte, deren individuelle Endstufe 4+ am 01.01.2018 betragsmäßig kleiner ist als das „erhöhte Tabellenentgelt“ (Stufe 4 plus 53,41 Euro), erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen ihrem bisherigen individuellen Tabellenentgelt und dem „erhöhten Tabellenentgelt“ gezahlt.

Beschäftigte, deren individuelle Endstufe 4+ am 01.01.2018 betragsmäßig bereits höher ist als das „erhöhte Tabellenentgelt“ (Stufe 4 plus 53,41 Euro), erhalten ihre Bezüge unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgelthöhe weiterhin in ihrer individuellen Endstufe 4+. Anspruch auf den Erhöhungsbetrag besteht in diesen Fällen nicht.